



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juli 2014
(OR. en)

11890/14
ADD 1

ENT 163
MI 553
AGRILEG 155
ENV 674

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	9. Juli 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	D033584/03 - ANHÄNGE 1 und 2
----------------	------------------------------

Betr.:	ANHÄNGE der Verordnung (EU) Nr .../.. der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I und IV
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D033584/03 - ANHÄNGE 1 und 2.

Anl.: D033584/03 - ANHÄNGE 1 und 2

D033584/03



Brüssel, den **XXX**
[...](2013) **XXX** draft

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der Verordnung (EU) Nr .../.. der Kommission
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und
des Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I und IV

ANHANG I

Anhang I wird wie folgt geändert:

(1) In Tabelle A3 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1	Kalirohsalz	Aus Kalirohsalzen gewonnenes Erzeugnis	9 % K ₂ O Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O 2 % MgO Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Wasserlösliches Kaliumoxid Wasserlösliches Magnesiumoxid Insgesamt Natriumoxid Der Chloridgehalt ist anzugeben“
----	-------------	--	---	---	--

(2) Tabelle C.2 wird wie folgt geändert:

(a) Die Einträge C.2.2 bis C.2.8 erhalten folgende Fassung:

	Typbezeichnung:	NPK-Düngerlösung mit Formaldehydarnstoff		
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, das Formaldehydarnstoff enthält		
„C. 2.2	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt: 15 % (N + P₂O₅ + K₂O) - Für jeden einzelnen Nährstoff: <ul style="list-style-type: none"> - 5 % N, mindestens 25 % des zugesicherten Gesamtstickstoffs muss in Stickstoffform (5) gebunden sein - 3 % P₂O₅ - 3 % K₂O Biuret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydarnstoffstickstoff) × 0,026		
Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind Mahleinheiten		Angaben zur Düngemittelkennzeichnung – Weitere Erfordernisse		
N		N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1		4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff (5) Stickstoff aus Formaldehydarnstoff	Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden. (3) Stickstoff aus Formaldehydarnstoff (4) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“	Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden

			hinzugefügt werden		
Typbezeichnung: NPK-Düngersuspension					
Hinweise auf die Art der Herstellung: Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser als auch als Lösung vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs					
C.2.3	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse: – Gesamt: 20 % (N + P ₂ O ₅ + K ₂ O) – Für jeden einzelnen Nährstoff: 3 % N, 4% P ₂ O ₅ , 4 % K ₂ O – Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026				
Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind – Mahlfineiten		Angaben zur Düngemittelkennzeichnung – Weitere Erfordernisse			
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅ (2) Neutral-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ (3) Neutral-ammonicitratlösliches und wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden. (3) Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten (1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden

					erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben
--	--	--	--	--	---

Typbezeichnung:		NPK-Düngersuspension mit Formaldehydarnstoff	
Hinweise auf die Art der Herstellung:		Formaldehydarnstoff enthaltendes Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension als auch als Lösung in Wasser vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
C.2.4	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt: 20 % (N +P₂O₅ +K₂O) - Für jeden einzelnen Nährstoff: <ul style="list-style-type: none"> - 5 % N, mindestens 25 % des zugesicherten Gesamtstickstoffgehalts muss in Stickstoffform (5) gebunden sein - Mindestens 3/5 des zugesicherten Stickstoffgehalts (5) müssen in heißem Wasser löslich sein - 4 % P₂O₅ - 4 % K₂O 	
Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind – Mahfeinheiten		Angaben zur Düngemittelkennzeichnung – Weitere Erfordernisse	
N	P ₂ O ₅	N	K ₂ O
1	2	4	6
(1) Gesamtstickstoff	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Gesamtstickstoff	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid
(2) Nitratstickstoff	(2) Neutral-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅	(2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden.	(2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet
(3) Ammoniakstickstoff	(3) Neutral-ammonicitratlösliches und wasserlösliches P ₂ O ₅	(3) Stickstoff aus Formaldehydarnstoff	(3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden
(4) Carbamidstickstoff		(4) Liegt der Biuret-	
(5) Stickstoff aus Formaldehydarnstoff			
		Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten	(1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist

				Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben
--	--	--	--	---	---

Typbezeichnung:		NP-Düngerlösung			
C.2.5	Hinweise auf die Art der Herstellung:		Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs		
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:		<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt: 18 % (N + P₂O₅) - Für jeden einzelnen Nährstoff: 3 % N, 5 % P₂O₅ - Biuret Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026 		
Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind – Mahifeinheiten		Angaben zur Düngemittelkennzeichnung – Weitere Erfordernisse			
N				N	P ₂ O ₅
1				4	5
(1) Gesamtstickstoff				(1) Gesamtstickstoff	Wasserlösliches P ₂ O ₅
(2) Nitratstickstoff				(2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden.	
(3) Ammoniakstickstoff				(3) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis	
(4) Carbamidstickstoff					

				„biuretarm“ hinzugefügt werden	
	Typbezeichnung:	NP-Düngerlösung mit Formaldehydharnstoff			
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges, Formaldehydharnstoff enthaltendes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs			
C.2.6	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt: 18 % (N + P₂O₅) - Für jeden einzelnen Nährstoff: <ul style="list-style-type: none"> - 5 % N, mindestens 25 % des zugesicherten Gesamtstickstoffs muss in Stickstoffform (5) gebunden sein - 5 % P₂O₅ Biuret-Höchstgehalt: (Carbamid-Stickstoff + Formaldehydharnstoff-Stickstoff) × 0,026			
	Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind – Mahlfineinheiten	Angaben zur Düngemittelkennzeichnung – Weitere Erfordernisse			
N		K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1		3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratsickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff (5) Stickstoff aus Formaldehydharnstoff			(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden (3) Stickstoff aus Formaldehydharnstoff (4) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	Wasserlösliches P ₂ O ₅	

C.2.7	Typbezeichnung:	NP-Düngersuspension			
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension als auch als Lösung in Wasser vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs			
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt: 18 % (N + P₂O₅) - Für jeden einzelnen Nährstoff: 3 % N, 5 % P₂O₅ - Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026 			
Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind – Mahifeinheiten		Angaben zur Düngemittelkennzeichnung. Weitere Erfordernisse			
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6

<p>(1) Gesamtstickstoff</p> <p>(2) Nitratstickstoff</p> <p>(3) Ammoniakstickstoff</p> <p>(4) Carbamidstickstoff</p>	<p>(1) Wasserlösliches P₂O₅</p> <p>(2) Neutral-ammonicitratlösliches P₂O₅</p> <p>(3) Neutral-ammonicitratlösliches und wasserlösliches P₂O₅</p>		<p>(1) Gesamtstickstoff</p> <p>(2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>(3) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden</p>	<p>Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten</p> <p>(1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben</p> <p>(2) Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p>
---	---	--	---	---

<p>C.2.8</p>	<p>NP-Düngersuspension mit Formaldehydhamstoff</p>	<p>NP-Düngersuspension mit Formaldehydhamstoff</p>	<p>Formaldehydhamstoff enthaltendes Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension als auch als Lösung in Wasser vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs</p>	<p>– Gesamt: 18 % (N + P₂O₅)</p> <p>– Für jeden einzelnen Nährstoff: - 5 % N, mindestens 25 % des zugesicherten Gesamtstickstoffgehalts muss in Stickstoffform (5) gebunden sein Mindestens 3/5 des zugesicherten Stickstoffgehalts (5) müssen in heißem Wasser löslich sein - 5 % P₂O₅</p>
--------------	--	--	---	--

		Biuret-Höchstgehalt: (Carbamid-Stickstoff + Formaldehydarnstoff-Stickstoff) × 0,026			
Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind – Mahlfineinheiten		Angaben zur Düngemittelkennzeichnung – Weitere Erfordernisse			
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff (5) Stickstoff aus Formaldehydarnstoff	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅ (2) Neutral-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ (3) Neutral-ammonicitratlösliches und wasserlösliches P ₂ O ₅		(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden. (3) Stickstoff aus Formaldehydarnstoff (4) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten (1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben“	

(b) Folgende Einträge C.2.9 bis C.2.14 werden angefügt:

„C. 2.9	Typbezeichnung:	NK-Düngerlösung
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:		<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt: 15 % (N + K₂O) - Für jeden einzelnen Nährstoff: 3 % N, 5% K₂O - Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026 	
Angaben zur Düngemittelkennzeichnung – Weitere Erfordernisse				
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅
1	2	3	4	5
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches K ₂ O		(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden (3) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden

Typbezeichnung:		NK-Düngerlösung mit Formaldehydharnstoff	
Hinweise auf die Art der Herstellung:		Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, das Formaldehydharnstoff enthält	
C.2.10	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt: 15 % (N + K₂O) - Für jeden einzelnen Nährstoff: <ul style="list-style-type: none"> - 5 % N, mindestens 25 % des zugesicherten Gesamtstickstoffgehalts muss in Stickstoffform (5) gebunden sein 	

		- 5 % K ₂ O				
		Biuret-Höchstgehalt: (Carbamid-Stickstoff + Formaldehydarnstoff-Stickstoff) × 0,026				
Angaben zur Düngemittelkennzeichnung – Weitere Erfordernisse						
N		P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1		2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff (5) Stickstoff aus Formaldehydarnstoff			Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden (3) Stickstoff aus Formaldehydarnstoff (4) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden		(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden

		NK-Düngersuspension				
Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension als auch als Lösung in Wasser vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs						
NK-Düngersuspension						
Hinweise auf die Art der Herstellung:						
<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt: 18 % (N + K₂O) - Für jeden einzelnen Nährstoff: 3 % N, 5 % K₂O - Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026 						
Angaben zur Düngemittelkennzeichnung – Weitere Erfordernisse						
N		P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O

1	2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff		Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden (3) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden		(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden

C.2.12	Typbezeichnung:	NK-Düngersuspension mit Formaldehydharbstoff			
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Formaldehydharbstoff enthaltendes Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Lösung als auch als Suspension in Wasser vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs			
Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:		<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt: 18 % (N + K₂O) - Für jeden einzelnen Nährstoff: <ul style="list-style-type: none"> - 5 % N, mindestens 25 % des zugesicherten Gesamtstickstoffgehalts muss in Stickstoffform (5) gebunden sein - Mindestens 3/5 des zugesicherten Stickstoffgehalts (5) müssen in heißem Wasser löslich sein - 5 % K₂O 			
		Biuret-Höchstgehalt: (Carbamid-Stickstoff + Formaldehydharbstoff-Stickstoff) × 0,026			
Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind – Mahlfineinheiten		Angaben zur Düngemittelkennzeichnung – Weitere Erfordernisse			
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O

1	2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratsstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff (5) Stickstoff aus Formaldehydharzstoff		Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden (3) Stickstoff aus Formaldehydharzstoff (4) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden		(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden

C.2.13	Typbezeichnung:	PK-Düngerlösung			
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs			
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt: 18 % (P₂O₅ + K₂O) - Für jeden einzelnen Nährstoff: 5 % P₂O₅, 5 % K₂O 			
Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind – Mahfeinheiten		Angaben zur Düngemittelkennzeichnung – Weitere Erfordernisse			
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
	Wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O		Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt

					2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden
--	--	--	--	--	--

Typbezeichnung:		PK-Düngersuspension			
C.2.14	Hinweise auf die Art der Herstellung:		Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Lösung als auch als Suspension in Wasser vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs		
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:		– Gesamt: 18 % (P ₂ O ₅ + K ₂ O) – Für jeden einzelnen Nährstoff: 5 % P ₂ O ₅ , 5 % K ₂ O		
Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind – Mahlfineinheiten					
N					Angaben zur Düngemittelkennzeichnung – Weitere Erfordernisse
1	P ₂ O ₅ 2	K ₂ O 3	N 4	P ₂ O ₅ 5	K ₂ O 6
	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅ (2) Neutral-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ (3) Neutral-ammonicitratlösliches und wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O		Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten (1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben (2) Wird 2 %	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden“

					wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ - Gehalt anzugeben	
--	--	--	--	--	---	--

(3) In Tabelle F.1 wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4	3,4-Dimethyl-1H-pyrazolphosphat (DMPP) EG-Nr. 424-640-9	mindestens 0,8 höchstens 1,6“		
----	--	----------------------------------	--	--

(4) In Tabelle F.2 wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3	Reaktionsgemisch aus N-Butyl-thiophosphortriamid (NBPT) und N-Propyl-thiophosphortriamid (NPPT) (Verhältnis 3:1 ¹) EG-Nr. 700-457-2	mindestens 0,02 höchstens 0,3“		
----	--	-----------------------------------	--	--

¹ Toleranz beim Anteil des N-Propyl-thiophosphortriamids (NPPT): 20 %.

ANHANG II

In Anhang IV Teil B werden folgende Methoden hinzugefügt:

- (1) „Methode 12.6

Bestimmung von DMPP

EN 16328: Düngemittel – Bestimmung von 3,4-Dimethyl-1H-pyrazolphosphat (DMPP) – Methode mit Hochleistungs-Flüssigchromatographie (HPLC)

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.

- (2) Methode 12.7

Bestimmung von NBPT/NPPT

EN 16651: Düngemittel – Bestimmung von N-(n-Butyl)-thiophosphortriamid (NBPT) und N-(n-Propyl)-thiophosphortriamid (NPPT) – Methode mit Hochleistungs-Flüssigchromatographie (HPLC)

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.“